

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ART Sped Schütz GmbH

Für Exportverpackungen

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich und für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen der ART Sped Schütz GmbH und dem Kunden, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Anderslautenden AGB des Kunden wird hiermit widersprochen. Solche AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die ART Sped Schütz GmbH dieses schriftlich bestätigt. Die vorbehaltlose Annahme von zu verpackenden Gütern stellt keine solche Bestätigung dar.
3. Angebote der ART Sped Schütz GmbH sind freibleibend, soweit nicht schriftlich eine Bindung bestätigt wird.
4. Verträge mit der ART Sped Schütz GmbH kommen erst zustande, wenn Bestellungen des Kunden schriftlich durch die ART Sped Schütz GmbH bestätigt wurden.

§ 2 Preise

1. Von der ART Sped Schütz GmbH genannte Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Ausführungstermin mehr als ein Monat liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes die Löhne, die Materialkosten oder die Marktmäßigen Einstandspreise, so ist die ART Sped Schütz GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Wünscht der Kunde eine Preisangabe, so erhält er ein schriftliches verbindliches Angebot; die ART Sped Schütz GmbH ist bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe des Angebots daran gebunden.

§ 3 Leistungsgegenstand

1. Der An- und Abtransport der zu verpackenden/verpackten Güter sowie sonstige speditionelle Dienstleistungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Einlagerungen (Beförderung) gehören nur dann zu den Pflichten der ART Sped Schütz GmbH, wenn dieses gesondert schriftlich vereinbart wird. In diesem Fall ist die ART Sped Schütz GmbH berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzuschalten.
2. Die ART Sped Schütz GmbH ist nicht verpflichtet, die zu verpackenden Güter einer Waren- oder Materialprüfung zu unterziehen. Äußerlich leicht erkennbare Beschädigungen des zu verpackenden Gutes wird die ART Sped Schütz GmbH dem Kunden jedoch unverzüglich mitteilen.
3. Die ART Sped Schütz GmbH ist zum Ergreifen von Korrosionsschutzmaßnahmen nur verpflichtet, wenn die Art und der Zeitraum des Korrosionsschutzes schriftlich vereinbart sind. Sonstige Konservierungs- oder sonstige Schutzmaßnahmen obliegen allein dem Kunden.
4. Es obliegt dem Auftraggeber, die ART Sped Schütz GmbH auf eine spezielle Behandlung oder Bearbeitung des Packgutes, wie z.B. asymmetrischer Schwerpunkt oder Korrosionsschutz, hinzuweisen, wobei dies vor Verpackungsbeginn in schriftlicher Form geschehen muss.
5. Zur Verpackung angelieferte unverpackte Waren werden, wenn zwei Wochen nach Anlieferung kein Verpackungsauftrag erteilt wird, auf Kosten des Kunden kostenpflichtig weiter eingelagert. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Kunden unmittelbar nach Ablauf der 2-Wochen-Frist mitgeteilt. Durch die ART Sped Schütz GmbH verpackte Waren werden, 2 Wochen nach Verpackungsmeldung an den Kunden, ebenfalls als kosten-pflichtige Einlagerungsartikel behandelt. Die insoweit entstehenden Kosten werden nach Ablauf der 2-Wochen-Frist dem Kunden mitgeteilt.
6. Die Kernarbeitszeit der ART Sped Schütz GmbH beginnt Montags bis Freitags um 08:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.



§ 4 Leistungsausführung

1. Ausführungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich von der ART Sped Schütz GmbH schriftlich zugesagt werden.
2. Die ART Sped Schütz GmbH ist an Ausführungstermine und -fristen nicht gebunden, wenn der Kunde vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten (§ 5) oder sonstigen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ändert oder erweitert sich der Leistungsumfang nach Vertragsabschluss auf Wunsch oder mit Zustimmung des Kunden, so verlängern sich Ausführungstermine und -fristen entsprechend.
3. Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die Leistungsausführung verzögern oder zeitweise ausschließen, verlängern sich Ausführungstermine und -fristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern dieses von der ART Sped Schütz GmbH nicht zu vertreten ist; eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht in diesem Fall nicht.
4. Erstreckt sich das Vertragsverhältnis auf mehrere selbständige Teilleistungen (Verpackung mehrerer Güter), die zeitabschnittsweise geleistet werden, so ist die ART Sped Schütz GmbH berechtigt, diese getrennt in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat der ART Sped Schütz GmbH bei Vertragsschluss über alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Umstände, insbesondere über Beschaffenheit (z.B. Maße, Gewichte, Schwerpunkt, Art des Materials, technische Besonderheiten etc.) und Wert der Ladung zu unterrichten.
2. Der Kunde hat die ART Sped Schütz GmbH zu den vereinbarten Übergabeterminen oder innerhalb der vereinbarten Übergabefristen die zu verpackenden Güter am vereinbarten Ort in einem für die Durchführung des Vertrages geeigneten und bereiten Zustand zu übergeben.
3. Bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätten der ART Sped Schütz GmbH gewährleistet der Kunde unbehinderte Arbeitsbedingungen. Das Anheben, Aufsetzen sowie sonstige Arbeiten zum Zwecke der Bearbeitung, Verpackung oder Verladung erfolgt durch Mitarbeiter der ART Sped Schütz GmbH, die insoweit in Erfüllung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflicht tätig werden; die ART Sped Schütz GmbH ist zu deren sorgfältiger Auswahl verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und gefahrlose Vertragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu beschaffen und aufrecht zu erhalten.
4. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten oder gerät er in Annahmeverzug, ist die ART Sped Schütz GmbH berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die ART Sped Schütz GmbH ist darüber hinaus berechtigt, dem Kunden eine angemessene Mitwirkungs- oder Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurück-zutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 6 Schutzrechte

1. Leistet die ART Sped Schütz GmbH Arbeiten aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des Kunden, so steht dieser dafür ein, dass im Zusammenhang damit keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt die ART Sped Schütz GmbH von der Prüfung der Rechtslage frei.
2. Wird die ART Sped Schütz GmbH von einem Dritten wegen einer Schutzrechtverletzung in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, die ART Sped Schütz GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen Aufwendungen freizustellen.



§ 7 Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen für Leistungen der ART Sped Schütz GmbH werden nach deren Durchführung erstellt, sofern nichts Abweichendes (z.B. Abschlagszahlungen) vereinbart wurde. Im Falle von Einlagerungen werden zum Ende eines Kalenderjahres Zwischenrechnungen erstellt.
2. Die ART Sped Schütz GmbH ist berechtigt, nach Angebotsannahme und vor Beginn der Arbeiten einen angemessenen Abschlag i.H. v. 30% des Auftragswertes einzufordern. Für den Fall, dass eine Zahlung nicht erfolgt ist die ART Sped Schütz GmbH berechtigt, gem. Ziffer 4 zu verfahren.
3. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz während des Verzuges zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen ist die ART Sped Schütz GmbH, nachdem sie eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werden, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen. Der hieraus entstehende Schaden geht unter Einwendungsausschluss zu Lasten des Auftraggebers.
3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist die ART Sped Schütz GmbH bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeiträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet, zur sofortigen Fälligestellung aller offenen Rechnungsbeträge berechtigt und nach eigener Wahl zum Rücktritt oder zum Geltend machen von Schadenersatz statt der Leistung berechtigt, wenn der Kunde nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt einer Mahnung Zahlung geleistet hat.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit der Abnahme des verpackten Gutes auf den Kunden über.
2. Als Abnahme gilt die Übergabe des verpackten Gutes an den Kunden oder an den zur Ausführung der Beförderung des verpackten Gutes vom Kunden bestimmten Dritten.
3. Bei Übernahme von Beförderungs- oder Speditionsleistungen gemäß § 3 gilt als Abnahme die Übergabe des verpackten Gutes an die von der ART Sped Schütz GmbH zur Ausführung der Leistung ausgewählte Person (einschließlich eigener Mitarbeiter); die Haftung für die Beförderungs-/Speditonsleistung richtet sich ausschließlich nach § 10.

§ 9 Allgemeine Haftung

1. Die ART Sped Schütz GmbH haftet bei fehlerhafter Ausführung von Verpackungs- und Konservierungsarbeiten nur für die unmittelbaren Schäden an den verpackten Gütern und Ausrüstungen, und zwar für jeden Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 €.
2. Die ART Sped Schütz GmbH entschädigt im Rahmen dieser Höchstersatzleistung den objektiven Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, es handelt sich um Wiederverpackungskosten als Folge eines nach vorstehenden Bestimmungen schadenersatzpflichtigen Ereignisses. Diese Wiederverpackungskosten werden bis zum Betrag von 2.500,00 € unter Anrechnung auf die oben genannte Höchstersatzleistung je Schadensfall ersetzt.
3. Die ART Sped Schütz GmbH haftet ferner und ebenfalls unter Anrechnung auf die oben genannte Höchstersatzleistung je Schadensfall:
 - a) für das Abhandenkommen von Einzelteilen des zu verpackenden Gutes durch Verwechseln der Verpackung und ersetzt dabei den Zeitwert des verloren gegangenen Teiles bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 €,
 - b) für Frachtkostenschäden, die durch falsch Beschriftung der Verpackung entstanden sind, bis zum Betrage von 50.000,00 €.
4. Die oben beschriebene Haftung erlischt, wenn die Schäden nicht unverzüglich nach Feststellung der ART Sped Schütz GmbH gemeldet oder wenn beschädigte Verpackungen ohne ihre Hinzuziehung geöffnet werden, in jedem Fall jedoch nach einer Dauer von sechs Monaten, berechnet vom Abschluss ihrer Verpackungstätigkeit an, es sei denn, es wurde einzelvertraglich



- eine andere Frist, insbesondere für Korrosionsschutz, vereinbart. Im Zweifel gilt als Abschluss der Verpackung der Tag des Rechnungsdatums.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist (siehe § 3), übernimmt die ART Sped Schütz GmbH nicht die Weiterleitung des verpackten Gutes. Ein eventueller Weitertransport geschieht dann auf Gefahr und Risiko des Kunden.
 6. Auf Verlangen des Kunden tritt die ART Sped Schütz GmbH diesem einen eventuellen Anspruch gegenüber dem Frachtführer oder Transportunternehmer ab.
 7. Weitere Ansprüche des Kunden gegenüber der ART Sped Schütz GmbH bestehen nicht.
 8. Ist die ART Sped Schütz GmbH im Zuge von Verpackungstätigkeiten Aussteller von Zollpapieren, so erfolgt diese Ausstellung sorgfältig und auf der Basis der vom Kunden beigestellten Warenpapiere, jedoch ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Im Falle von Ansprüchen Dritter aus diesen Zollpapieren hält der Kunde die ART Sped Schütz GmbH von diesen Ansprüchen völlig frei.
 9. Der Kunde verpflichtet sich, mit seinen Auftraggebern und seinen Güterversicherern einen Verzicht auf einen Anspruch gegen den Verpacker und seine Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren, sofern dieser Anspruch die oben beschriebene Haftung des Verpackers übersteigt.
 10. Die bei der ART Sped Schütz GmbH eingelagerten Güter werden sorgfältig und sachgerecht behandelt. Die Versicherung der übernommenen Güter gegen Feuer, Wasser, Sturm, Überflutung und sonstige Fälle höherer Gewalt obliegt dem Auftraggeber. Die Haftung für Schäden, die aus den vorgenannten Gefahren entstehen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 10 Haftung bei Beförderungs-/Speditionsleistung

1. Übernimmt die ART Sped Schütz GmbH gemäß § 3 den An- und/oder Abtransport der zu verpackenden /verpackten Güter oder sonstige speditionelle Dienstleistungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Einlagerungen, so haftet sie hierfür nur nach Maßgabe der Allgemeinen Deutschen Spediteur Bedingungen (ADSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung.
2. Die ADSp sind als Anhang beigefügt und Bestandteil dieser AGB.

§ 11 Urheberrecht

1. Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Muster sind geistiges Eigentum der ART Sped Schütz GmbH und dürfen ohne Einwilligung nicht verwertet oder an Dritte weitergegeben werden. (§§ 986#5 ff BGB)
2. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns die Nachberechnung unserer Leistungen vor.

§ 12 Schlussbestimmungen

3. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung. Internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche, sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der ART Sped Schütz GmbH in Freiburg.

Freiburg, 01.01.2016

